Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Wuppertal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 13.06.2024, 11:00 Uhr, 2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Elberfeld, Blatt 10127,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Elberfeld, Flur 311, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Kleine Lagerstraße 5, Größe: 240 m²

Grundbuch von Elberfeld, Blatt 10127,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Elberfeld, Flur 311, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 13, Größe: 143 m²

Grundbuch von Elberfeld, Blatt 10127,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Elberfeld, Flur 311, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 15, Größe: 275 m²

Eigentümer:

- a) Wolfgang Noll
- b) Yana Noll

zu je 1/2 Anteil

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2021 (Kölner Str. 15) bzw. am 12.01.2022 (Kölner Str. 13 und Kleiner Lagerstr. 5) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 1.461.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Elberfeld Blatt 10127, lfd. Nr. 6 815.000,00 €
- Gemarkung Elberfeld Blatt 10127, lfd. Nr. 1 288.000,00 €
- Gemarkung Elberfeld Blatt 10127, lfd. Nr. 5 358.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.